

So ist es nach der Rechtsprechung etwa nicht mehr gerechtfertigt, ein Wagnis einzugehen, „dessen Gewinn für den Patienten nach menschlichem Ermessen überhaupt nicht ins Gewicht fallen wird, bei dessen Missglücken aber die ganze ärztliche Hilfe infrage gestellt ist“. Ausgeschlossen ist eine Rechtfertigung immer dann, wenn Leib oder Leben anderer Personen konkret gefährdet werden oder eine solche Gefährdung zumindest zu befürchten war. Eine Rechtfertigung scheidet weiter dann aus, wenn die Gefahr auch auf andere Art und Weise hätte abgewendet werden können, zum Beispiel durch einen Anruf bei der Polizei oder Anforderung eines Krankenwagens.

Im Einzelfall sind Verstöße gerechtfertigt

Beim ordnungsgemäßen Abwägen können im Einzelfall nicht nur Geschwindigkeitsverstöße gerechtfertigt sein, sondern auch der Rotlichtverstoß, das Fahren gegen die Einbahnstraße und das Parken im Halte- oder Parkverbot, wenn dadurch kein anderer gefährdet wird. Sogar die Trunkenheitsfahrt eines nicht zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Arztes, der unvorhergesehenweise zu einem Notfall gerufen wird, kann bei niedriger Blutalkoholkonzentration und besonders vorsichtiger Fahrweise noch als gerechtfertigt angesehen werden, wenn der Arzt weder ein Taxi nehmen noch sich anderweitig fahren lassen konnte.

Einen Notstand abgelehnt hat die Rechtsprechung allerdings in folgenden Fällen:

- beim Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit um 50 km/h auf einer Stadtautobahn, die einen Zeitgewinn von etwa 25 Sekunden bringt,
- wenn ohne Missachtung der Geschwindigkeitsbegrenzung der Patient nur für eine kurze Zeit länger Schmerzen hätte erliden müssen,
- beim Schneiden einer unübersichtlichen Linkskurve mit einer Geschwindigkeit, die ein rechtzeitiges Reagieren bei Gegenverkehr ausschließt,
- bei Fahrten in absolut fahruntüchtigem Zustand, selbst wenn der Patient einen Herzanfall erlitten hatte oder sonst schwer krank war.

Auch wenn der Verkehrsverstoß des Arztes nicht durch Notstand gerechtfertigt ist, können die besonderen Umstände die Tat in einem milderen Licht erscheinen lassen. Denn der Arzt, der zu einem Notfall gerufen wird und dabei die Straßenverkehrsregeln überschreitet, handelt in der Regel nicht aus grobem Leichtsinne, grober Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit, sondern um Leben und Gesundheit des Patienten zu schützen. Diese altruistischen Motive können ein Gericht durchaus dazu bewegen, zumindest davon abzusehen, ein Fahrverbot gegen den Arzt zu verhängen. Dies gilt umso mehr, wenn der Arzt beruflich auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist.

Handlungsmaxime für den Notfalleinsatz

Für Notfälle kann dem Arzt folgende Handlungsmaxime auf den Weg gegeben werden: Je dringender die Behandlungsbedürftigkeit des Patienten ist und je größer der Zeitgewinn und je geringer die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch den Verkehrsverstoß ausfallen, umso eher ist der Verstoß gerechtfertigt.

Sven Galla

Rechtsanwalt
RATIS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
94032 Passau

NACHGEFRAGT

„Wir vermitteln das Beste aus zwei Welten“

Herr Kaminski, der Landkreis Harburg hat im Jahr 2011 die Initiative „StadtLandPraxis“ gestartet. Warum?

Wir haben in Kooperation mit den Krankenhäusern, den niedergelassenen Ärzten und der Kassenärztlichen Vereinigung die Kampagne initiiert, um einer gravierenden Unterversorgung mit Hausärzten entgegenzuwirken.

Welche Ziele verfolgen Sie konkret?

Prinzipiell geht es um die Neubesetzung freier Hausarzt-sitze. Dafür treten wir in den Dialog mit Jobbörsen genauso wie mit Universitäten. Nach unserer Ansicht funktioniert Arztsein heute nicht mehr nur in der Metropole – es gibt Alternativen. Wir vermitteln das Beste aus zwei Welten: Familienfreundlichkeit, eine vorbildliche Schullandschaft, gute Einkaufsmöglichkeiten und viele Kultur- und Freizeitangebote. Das ist Lebensqualität abseits des Praxisalltags.

Wie bringen Sie den Ärzten diese Vorzüge nahe?

Als Leitstelle im Landkreis koordinieren wir Anfragen und Kommunikation in unserem Netzwerk aus vier Kliniken und etwa 80 Hausärzten. Auch stellen wir die hohe Zufriedenheit der Hausärzte mit ihren Arbeitsbedingungen und ihrem Einkommen heraus. Um das zu transportieren, nut-



Interview mit Reiner Kaminski, Fachbereichsleiter Soziales im Landkreis Harburg, Winsen/Luhe

zen wir unsere Praktika-Vermittlungen und Verbundweiterbildung. Wir unterstützen die Ärzte bei der Niederlassung und Bildung von Praxisverbänden und bieten Fördermittelberatungen. Mehr dazu unter: www.stadtländpraxis.de.

Jetzt läuft die Kampagne sechs Jahre. Ihr Resümee?

Wir sind zufrieden, dürfen unser Bemühen aber keinesfalls einstellen. Zurzeit führen wir Gespräche mit fünf Ärzten zur Niederlassung oder Praxisübernahme und mit 16 Weiterbildungsinteressenten. Wir haben mit vier Krankenhäusern im Landkreis, zwei davon in kommunaler Trägerschaft, eine hervorragende Ausgangslage. Zugleich erfordert dieses System aber gezielte und kontinuierliche Prävention – und medizinischen Nachwuchs!